Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 9

Artikel: Die alte Verfassung des Landes Tirol
Autor: Stolz, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157222

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gang geweiht." — Aus dem französischsprechenden Aosta-Tal sei dem Versailler Friedenskongreß das Begehren eingereicht worden, entweder zu Frankreich oder zur Schweiz geschlagen zu werden. — Die Schweizer seien in Frankreich sehr willkommene Gäste und gelten, zumal die Westschweizer, als eigentliche Dreiviertelfranzosen, für äußerst leicht assimilierbar. — Jeder italienische Arbeiter habe den italienischen Staat hinter sich. — Trotzdem Italien nunmehr das Nationalitätenprinzip verlassen habe, und unter dem Fascismus dazu übergegangen sei, den Begriff Nation durch den Begriff Staat zu ersetzen, verharre man in der Schweiz in der Befürchtung einer Anwendung des Nationalitätenprinzipes durch Italien. Sprach- und rassenmäßig komponierte Staaten wie die Schweiz brauchen indessen, sofern sie nur Staatsbewußtsein besitzen, überhaupt keine Angst vor diesem Prinzip zu haben. Freilich hält der Verfasser die Stellung Italiens zur Schweiz in mancher Hinsicht für delikat, weil die italienische Schweiz nur 8,2 % der schweizerischen Bevölkerung ausmache. Dazu komme, daß der italienische Teil ökonomisch und ideell arm und ökonomisch ganz wesentlich auf Italien angewiesen sei. Das gebe diesem Teil der Schweiz ein gewisses malaise, da er sich außerstande sehe, eine dem Kulturgrad der Kulturgemeinschaft, der Italienität, der er angehöre, einigermaßen entsprechende Rolle in der Eidgenossenschaft zu spielen, eine Unmöglichkeit, die auch durch die ostentative Bevorzugung, welche die Schweiz einem halben Dutzend hervorragender Söhne des Tessins angedeihen lasse, natürlich nicht wieder wettgemacht werden könne. Italien seinerseits verfalle der Schweiz gegenüber oft in Fehler, die man sonst Deutschland allein zuzuschreiben pflege, die aber den Großstaaten allen zu eigen seien, zumal indem es die Schweiz ihre Kleinheit und Unbedeutendheit fühlen lasse, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, daß gerade die Kleinen in diesem Punkte besonders kitzlig seien und ihnen gegenüber doppelt Rücksichtnahme am Platze wäre.

Eugen Curti.

Die alte Verfassung des Landes Tirol.

Von **Otto Stolz**, Innsbruck.

Die Friedensdiktate von 1919 haben dem deutschen Volke manche Grenzgebiete gekostet, die nach dem Urteile der Geschichte und nach dem Willen seiner jetzigen Bewohner zur kulturellen und politischen Gemeinschaft des großen Deutschland gehören sollten. Kaum eines dieser Grenzländer ist aber in seinem ganzen Wesen so getroffen worden, wie das Land Tirol durch die Zuweisung seines auf der Südseite des Alpenkammes gelegenen Teiles an Italien. Denn dadurch ist nicht bloß ein unvergleichlich schönes deutsches Grenzland der Herrschaft einer fremden Nation, die die rücksichtslose Unterdrückung, ja Ausrottung seines alten Volkstums sich zum Ziele gesetzt hat, unterworfen worden. Sondern dadurch ist auch ein

sehr eigenartiges politisches Gebilde — eben das alte Land Tirol — zerstört worden, ein Gebilde, dessen Verfassungsgeschichte es zu einem der merkwürdigsten Länder des deutschen, ja des europäischen Kulturbereiches gemacht hat.

Die Eigenart der Verfassungsgeschichte des Landes Tirol besteht in der frühen Entwicklung des politischen Selbstbestimmungsrechtes seiner Bevölkerung. Die führende Kraft in der Bildung des Landes Tirol gab zwar das Erbfürstentum, aber diesem trat alsbald die Mitwirkung der politisch berechtigten Schichten des Landesvolkes an die Seite. Wenn wir dies näher betrachten wollen, so müssen wir bis in die Anfänge der deutschen Geschichte des Landes Tirol zurückgehen.

Der Boden des spätern Deutschtirol hat seit dem Abschluß der germanischen Völkerwanderung, d. i. seit dem 6. Jahrhundert, zum Stammesstaat der Bajuvaren oder Baiern gehört. Dieser war im 8. Jahrhundert als ein ziemlich selbständiges Glied in den Verband des fränkischen und im 10. in jenen des Deutschen Reiches eingetreten. Er war selbst wieder in Gaue und Grafschaften gegliedert, das waren die Untersprengel der gesamten öffentlichen Verwaltung. Im Bereiche Tirols gab es solche Grafschaften im Inntal, Norital (d. i. Eisacktal), Pustertal, Vinschgau und im Bozner Land. An der Spitze dieser Grafschaften stand — wie schon das Wort sagt — der Graf; seine Stellung, die ursprünglich ein Amt bedeutete, wurde mit der Zeit ein erbliches Lehen, war mit reichem Grundbesitz ausgestattet und wurde auch nur gewissen alt-edlen Geschlechtern verliehen. Bei den wichtigern Amtshandlungen, insbesondere Gerichtssprüchen und Verwaltungsordnungen, war der Graf aber an die Zustimmung der Versammlung der edlen und freien Grundbesitzer seines Gaues gebunden. So spärlich im allgemeinen auch die Urkunden sind, die uns aus Tirol für das 10. bis 13. Jahrhundert überliefert sind, so erwähnen doch einige von ihnen solche Versammlungen in jenen Grafschaften, sogenannte Taidinge („placita" in der lateinischen Urkundensprache), die an bestimmten Ding- oder Malstätten unter freiem Himmel stattfanden, erwähnen auch das Zustimmungsrecht der dort versammelten Landsgenossen („conprovinciales") oder Insassen („incolae"). Als im Jahre 1230 der Graf im Norital und Vogt des Hochstiftes Brixen, damals bereits Graf Albert von Tirol, dem Kloster Neustift gewisse Rechte über das von diesem neu gerodete Land abtrat, da haben laut der darüber ausgestellten Urkunde hiezu die „Gemeinschaft" des zugehörigen Grafschaftssprengels, „die Reichen wie die Armen, die Edlen und die Gemeinen, die Ritter wie die Bauern jedes Standes" ihre Zustimmung erteilt. Das zeigt uns, daß ein gewisses politisches Mitbestimmungsrecht nicht nur dem Adel und den Grundherren allein, sondern auch den Bauern zugestanden hat.

Die deutschen Kaiser haben im 11. Jahrhundert die Grafschaften im Inn-, Etsch- und Eisacktal den Bischofstühlen oder Hochstiftern Brixen und Trient übertragen, diese haben aber selbst wieder weltliche Grafen als ihre Lehensmänner (Vasallen) an die Spitze der Grafschaften gestellt. Indem die Grafschaftsgewalt erblicher Besitz der Grafen geworden ist, konnte sie auch innerhalb mehrerer Grafschaften in der Hand eines Geschlechtes ver-

einigt werden. Dieser Vorgang war in Tirol bis zum Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen. Die Grafen des Vinschgaus, nach ihrer bei Meran gelegenen Burg seit dem 12. Jahrhundert auch Grafen von Tirol genannt, haben so mit der Zeit die Grafschaftsgewalt im Gebiete von Bozen, im Eisack-, Puster und Inntal und die Vogtei oder Schutzherrschaft über die Hochstifter Brixen und Trient erworben. Graf Meinhard II. von Tirol hat in seiner langen Regierung (1258—95) dieses Werk, das manche seiner Ahnen vorbereitet haben, vollbracht. Er war eine ausgeprägte Herrschernatur, in der Politik und im Kriege, wie in der Staatseinrichtung und Finanzverwaltung gleich gewandt und erfolgreich. Er hat durch eine für die damalige Zeit ungewöhnlich straffe innere Organisation die alten Grafschaften wirklich zu einer neuen staatlichen Einheit verschmolzen, die unter ihm zuerst als Grafschaft oder Land Tirol bezeichnet und alsbald als ein selbständiges Fürstentum des Deutschen Reiches anerkannt wurde. Gleich dem Namen ging auch das Wappen des alten Grafenhauses von Tirol, der nach aufwärts gereckte Adler, auf das Land über. Die ältesten Darstellungen dieses Wappens finden wir auf den Siegeln der Grafen von Tirol aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. An dem Portal der Schloßkapelle von St. Zenoburg bei Meran, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts neu erbaut wurde, sehen wir das älteste in Stein gehauene Wappenbild von Tirol, ebenso einen Lindenbaum, das uralte Kennzeichen der Mal- oder Gerichtsstätten und damit ein Sinnbild der gräflichen Gerichts- und Landesgewalt.

So sehr nun die Bildung der Grafschaft Tirol persönliches Werk und Verdienst des Herzogs Meinhard II. und seines Vorfahren, des Grafen Albert von Tirol, gewesen ist, so wollte oder konnte er doch nicht den von früher her eingewurzelten Zug zur Selbstbestimmung der Bevölkerung in dem neugebildeten Staatswesen unterdrücken. Wir erkennen dies einmal daraus, daß verschiedene Gerichts- und Dorfgemeinden Tirols die ältesten Verbriefungen ihrer besondern Rechte und Freiheiten gerade auf Herzog Meinhard II. zurückführen. Ferner wird in Urkunden, welche wichtige Anordnungen und Gesetze des Landesfürsten für das ganze Land beinhalten, bereits unter der Regierung Meinhards und noch öfter unter der seiner Söhne einleitend gesagt, daß sie mit Zustimmung des Rates, d. s. der obersten Hof- und Regierungsbeamten des Landesfürsten, aber auch mit Zustimmung der ältesten oder besten, auch ehrsamer, weiser oder biederer Leute des Landes erlassen worden seien. Unter diesen letzteren sind eben im Gegensatz zu den Beamten Vertreter der Bevölkerung des Landes oder wenigstens gewisser maßgebender Kreise derselben gemeint, die zur Beratung der wichtigsten Landesangelegenheiten schon damals beigezogen worden sind, wenn auch nichts näheres über die Form dieser Landtage aus jener Zeit überliefert ist.

In ein stärkeres geschichtliches Licht tritt diese Vertretung des Landesvolkes der Grafschaft Tirol 40 Jahre nach Meinhards II. Tod, als im Jahre 1335 das alte tirolische Grafenhaus erlosch. Die drei mächtigsten Dynastien des damaligen Deutschlands, Wittelsbacher, Luxemburger und Habsburger, bemühten sich um den Besitz Tirols. Die Hand der Erbtochter,

der bekannten Margaretha Maultasch, gewann der Luxemburger Johann Heinrich; der deutsche König Ludwig und die Herzoge von Österreich vereinbarten aber, Tirol gemeinsam in Besitz zu nehmen und es dann unter sich zu teilen; Baiern sollte das Inntal, Österreich Südtirol erhalten. Als dieser Plan im Lande ruchbar wurde, da gewann der luxemburgische Erbprinz, der die Einheit des Landes verkörperte, erst die richtige Anhängerschaft. Das eigentliche Schicksal des Landes nahm aber die Bevölkerung selbst in die Hand. Wie uns die darüber ausgestellte Urkunde berichtet, ward ein förmlicher Vertrag zwischen den neuen Landesfürsten und den Vertretern des Landes geschlossen. Die letzteren werden bezeichnet als „Edle und Unedle gemeiniglich jeden Standes"; wie der Sprachgebrauch dieser und der späteren Zeit stets lautete, sind damit die Vertreter des Adels, der Bürgerschaft der Städte und der Bauern der sogenannten Täler und Gerichte gemeint. Zwischen dem neuen Landesfürsten und seinem Vormund, seinem Bruder Karl, dem nachmaligen Kaiser, und den Ständen als Vertretern des Landes wurde also damals vereinbart: Erstere geloben, daß sie das Land und seine Einheit gegen jedermann, auch gegen den Kaiser verteidigen würden, der hauptsächlich das Inntal von Tirol losreißen wolle; ferner, daß sie sich mit den übrigen weiblichen Angehörigen des alten tirolischen Fürstenhauses vergleichen, damit dem Lande aus den erbrechtlichen Ansprüchen derselben keine Gebietsteilung erwachsen könne. Ihrerseits verpflichten sich die Stände, daß sie mit allen ihren Kräften den Fürsten bei der Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der Verteidigung des Landes helfen werden und sie schwören ihnen Treue, wie die Urkunde sagt: „einmütig und aus freiem und eigenen Willen". Man beachte insbesondere den Nachdruck, mit dem die Freiwilligkeit der Zustimmung betont wird. Über den Vorgang wurde auch eine deutsche Urkunde aufgesetzt, aus deren urkräftiger, gedrungener Sprache man förmlich den entschlossenen Ernst vernimmt, mit dem die Vertreter des Tiroler Volkes sich und dem Landesfürsten und sich beide gegenseitig zur Verteidigung der Selbständigkeit, Unversehrtheit und Einheit des Landes verpflichteten: Daß nämlich „Karl, Johann und seine Hausfraue und Wirtin Frau Margaretha und all Landleute, edel und unedel, des überein worden sein und des gesworen haben einen Eid, ob das wär, daß einerlei Sache aufstunde, damit die Herrschaft von Tyrol und was dazugehört und auch das Inntal verwechselt wurd in ander Herrschaft oder verkauft oder hingeben wurd, daß sie des wider wollen sein und auch den Eid, den sie darum gesworen haben, behalten wöllen und des auch widerstehen wöllen, als ferne sie Leib und Gut währt."

Der Luxemburger Johann Heinrich vermochte aber in Tirol nicht festen Fuß zu fassen, im Einvernehmen, ja über Anstiftung seiner Gattin wurde er schon im Jahre 1341 durch eine Verschwörung des Adels aus dem Lande gejagt und an seiner Stelle der Wittelsbacher Ludwig, Herzog von Baiern und Markgraf von Brandenburg, der Sohn des damaligen deutschen Kaisers Ludwig, zum Landesfürsten erhoben. Um die öffentliche Meinung im Lande für sich zu gewinnen und zu befestigen, wahrscheinlich über Drängen der Tiroler Landschaft selbst, hat Ludwig im Jahre 1342

deren Rechte gegenüber dem Landesfürsten bestätigt, aber nicht bloß in allgemeinen Wendungen, sondern mit Anführung der wichtigsten einzelnen Bestimmungen. Merkwürdigerweise ist diese Urkunde — im übrigen völlig gleichlautend und mit dem Datum vom 28. Jänner 1342 — an zwei verschiedene Empfänger in voller Originalausfertigung gegeben worden. Eine Ausfertigung richtet sich an die beiden oberen Stände, nämlich an die Gotteshäuser, das sind hier die mit Grundbesitz reicher ausgestatteten Stifter oder Klöster, und an die Edelleute, das sind die weltlichen Grundherren, die in der Grafschaft Tirol gesessen sind; diese Ausfertigung befindet sich im Original heute noch im Landesarchiv (Landhaus) zu Innsbruck. Die andere Ausfertigung richtet sich an einen weiteren Kreis, nämlich außer an die Gotteshäuser und Edelleute auch an die Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden, sowie überhaupt an „alle Leute in der Grafschaft Tirol, edel und unedel, reich und arm, wie immer sie heißen oder wo immer sie gesessen sind". Diese Ausfertigung ist gerade deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie zeigt, daß an der Tiroler Landschaft schon damals auch die Landgemeinden beteiligt gewesen sind, und zwar anscheinend nicht als Neuerung, sondern auf Grund der bisherigen Überlieferung. Gerade weil nur in dieser Ausfertigung alle Stände der Tiroler Landschaft erwähnt werden und nun diese auf Grund ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten zum ersten Male eine feierliche und ausführliche Verbriefung derselben erhalten, ist diese die Grundlage der schriftlich festgelegten Verfassung des Landes Tirol geworden. Man darf sie deshalb — gleich den ältesten Urkunden der englischen und ungarischen Verfassung von 1215 und 1222 — wohl als die eigentliche „Magna Charta", das heißt den großen Freiheitsbrief des Landes Tirol bezeichnen. Diese Ausfertigung befindet sich im Original jetzt im baierischen Hauptstaatsarchiv zu München, ist aber dorthin wahrscheinlich erst in der Zeit der baierischen Herrschaft in Tirol zwischen 1808 und 1813 aus dem Archive der Tiroler Landschaft entweder direkt oder auf dem Umwege über das Archiv der landesfürstlichen Regierung zu Innsbruck gebracht worden.

Was besagt nun diese „Magna Charta", der große Freiheitsbrief der Tiroler Landschaft vom Jahre 1342, wenn wir seinen Inhalt noch kurz erläutern wollen? Wie ich bereits hervorhob, beweist uns diese Urkunde einmal, daß in Tirol an den Landständen oder der Landschaft nicht nur die Stifter, der Adel und die Städte, wie in den andern deutschen Ländern beteiligt waren, sondern auch die Bauern der Landgemeinden, geordnet nach den Landgerichten. Das bedeutet einen hohen Grad von Volksfreiheit, wie er im Mittelalter und später außer in Tirol nur in ganz wenigen Ländern bestanden hat. Nur in den Urkantonen der Schweiz, dann auch in Vorarlberg, ferner in Friesland und in den skandinavischen Ländern hatte die Bauernschaft derartige aktive Rechte. Weiters wird in jener Urkunde die Tiroler Landesverfassung als eine alte Gewohnheit bezeichnet, war also damals — im Jahre 1342 — schon fest eingebürgert, und als erster Landesfürst, unter dem sie gegolten habe, Herzog Meinhard II. Dieser Fürst, dem, wie ich bereits andeutete, die Schöpfung des Landes Tirol zum guten Teil zu verdanken ist, wird also hier geradezu als ein Urheber

auch der landständischen Verfassung Tirols aufgefaßt und damals, 50 Jahre nach seinem Tode, mußte man das wohl noch beiläufig wissen. Doch sind schriftliche Beurkundungen dieser Verfassung durch Herzog Meinhard nicht auf uns gekommen, eine solche hat eben erst der Freiheitsbrief vom Jahre 1342 herbeigeführt. Jene Erwähnung des Herzogs Meinhard ist ein stark wirkender Hinweis darauf, daß die Tiroler Landesverfassung in ihren Ursprüngen mit der Entstehung des Landes enge zusammenhängt und bei dieser territorialen Entwicklung nicht nur der Machtsinn einer Dynastie, sondern auch der politische Wille der betroffenen Bevölkerung mitgearbeitet hat. Nun werden in der Urkunde von 1342 einzelne Rechte des Landesvolkes angegeben: „Wir sollen keine ungewöhnliche Steuer auflegen ohne der Landleute Rat." Rat bedeutet hier soviel wie Zustimmung, die Landschaft hat also das Recht der Steuerbewilligung. Weiter: „Auch sollen wir die Grafschaft zu Tirol handeln und haben nach der Besten Rat, die darin gesessen sind, und allzeit des Landes zu Tirol Recht bessern und nicht bösern nach ihrem Rat." Das heißt, die Abgeordneten des Landesvolkes sollen die landesfürstliche Regierung und insbesondere die Gesetzgebung mit ihrer Zustimmung versehen. Diese Befugnisse, Steuerbewilligung, Gesetzgebung, und Prüfung der Regierungstätigkeit sind für alle Zeiten und heute noch die Hauptsache jeder Volksvertretung, wir sehen also ihre Bedeutung in der Urkunde von 1342 bereits voll erfaßt. Es sind dies dieselben oder ähnliche Rechte, wie sie auch in der englischen Magna Charta vom Jahre 1215 niedergelegt sind und wenn man heute letztere allgemein als den Geburtsbrief aller europäischen Verfassungen bezeichnet, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch in der Geschichte unseres Landes ganz die gleichen staatsrechtlichen Anschauungen und Bildungen völlig selbständig und unbeeinflußt von außen bereits im tiefen Mittelalter zutage treten. Nicht von Nachahmungen fremder Vorbilder kann und soll da gesprochen werden, sondern von der Gemeinsamkeit der ursprünglichen Grundlage: der germanischen Neigung nach Wahrung der Einzelpersönlichkeit auch in dem an sich unentbehrlichen Zwange des Staatslebens.

Die anderen Bestimmungen des Tiroler Freiheitsbriefes von 1342 beziehen sich mehr auf die Verhältnisse unmittelbar zur Zeit seiner Entstehung: Einmal, daß die Beamten vom neuen Landesfürsten in ihren Stellen belassen und deren Wirkungskreis nicht geändert werden solle; daß ferner die Befehlshaberschaft über die wichtigsten Festen und Schlösser des Landes nicht Fremden („Gast") oder Ausländern („Usman"), sondern nur Landesangehörigen übertragen werden solle; daß endlich der Landesfürst alle Landesangehörigen, die wegen der Erhebung Ludwigs zum Landesfürsten in Feindschaften verstrickt würden, auch seinerseits schützen würde.

Um diesem Freiheitsbriefe Herzog Ludwigs noch Nachdruck zu verleihen, hat auch dessen Vater, der Kaiser Ludwig, der Tiroler Landschaft unter dem 28. Jänner 1348 in einer feierlichen Urkunde jenen Brief seines Sohnes bestätigt und versprochen, seinen Inhalt immer zu wahren. Auch diese kaiserliche Bestätigung ist uns in zwei Ausfertigungen erhalten, die eine nur für die Edelleute, die andere für alle Stände und Insassen der

Grafschaft Tirol, die mit genau denselben Worten wie im Briefe des jüngeren Ludwig angesprochen werden.

Die Magna Charta vom Jahre 1342 und besonders ihre erst besprochenen Sätze bildeten die Grundlage der Tiroler Landesverfassung für alle Folgezeit. Dies wurde aber auch weiterhin sehr wesentlich ausgestaltet, so im Jahre 1406 durch Bestimmungen über den Schutz der Landesangehörigen durch die Gerichte und über den Schutz der Gerichte vor den Zugriffen der landesfürstlichen Regierung. Auch diese Bestimmungen sind wieder in der Entwicklung der Verfassung anderer Länder, insbesondere jener Englands, zu verfolgen. Selbst die Freiheit der politischen Meinungsäußerung ist in Tirol schon durch einen Landtagsbeschluß vom Jahre 1487 ausgesprochen worden. Ferner erwirkte der Tiroler Landtag, als im Jahre 1511 die Wehrverfassung des Landes neu geordnet wurde, seitens des Landesfürsten die auch für dessen Nachfolger verbindliche Zusage, daß Kriege, in denen Tirol als Schauplatz oder unmittelbares Hinterland in Mitleidenschaft gezogen würde, nur mit Zustimmung des Landtages unternommen werden dürfen. Das waren die Hauptpunkte in der Entwicklung der Tiroler Landesverfassung, die aber von 1511 ab immer noch drei Jahrhunderte in Geltung geblieben ist.

Die besprochenen Verfassungsurkunden, sowie einige andere grundlegende Landesgesetze wurden im 16. Jahrhundert in einer Sammlung vereinigt, die den Titel „Tiroler Landesfreiheiten" erhielt. Jeder neu antretende Landesfürst hatte sie zu bekräftigen, die Landschaft ihm im Namen des Landes die sogenannte Erbhuldigung darzubringen. Zwischen beiden Akten wurde ein rechtlicher Zusammenhang angenommen, im Sinne von Leistung und Gegenleistung und dadurch das Verhältnis zwischen Fürst und Land in ganz ähnlicher Weise ausgedeutet wie in den konstitutionellen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, die ebenfalls die Anerkennung des neuen Herrschers von dessen Eid auf die Verfassung abhängig machen.

Für die Beurteilung der sozialrechtlichen Bedeutung einer Verfassung ist besonders die Art der Zusammensetzung der Volksvertretung wichtig. Von der Geistlichkeit waren bei der tirolischen Landschaft die Vorstände der großen grundbesitzenden Stifter, vom Adel jedes volljährige Mitglied der in Tirol seit alters ansässigen Geschlechter sitz- und stimmberechtigt, Städte und Gerichte, d. h. die Gesamtheit der in den einzelnen Gerichtsbezirken vorhandenen Landgemeinden durch Abgeordnete vertreten. Für die Wahl der Abgeordneten war keine geschriebene Satzung vorhanden, sondern nur der gute alte Brauch maßgebend. Wir lernen diesen aus den Vollmachten kennen, die für die Abgeordneten einzelner Gerichte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich noch erhalten haben. Die Gerichte besaßen nämlich damals noch von altersher die Einrichtung von Vollversammlungen all ihrer politisch berechtigten Insassen und bei diesen wurden auch die Landtagsboten, wie die Vollmachten sagen, „erwählt und bestellt und sie sollen Gewalt haben, für die Gemeinschaft des ganzen Gerichts auf dem Landtag so zu handeln und zu tun, als ob jene selbst leiblich gegenwärtig wäre und selber alle Sach handelte und täte" und sie verspricht „dawider nicht zu kommen weder mit Worten noch mit Werken unter

Verbindung ihrer und aller ihrer Erben Hab und Gut". Diese einfachen Papiere sind Dokumente der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von höchster Bedeutung, denn sie enthalten wohl in weitem Umkreise die erste schriftliche Fixierung eines Grundsatzes, auf dem das Verfassungsleben der Gegenwart aufgebaut ist; des Grundsatzes nämlich, daß eine Vielheit von Menschen durch Wahl einen einzelnen bestimmen kann, für diese Vielheit einen politischen Willen auszudrücken und vorzustellen und durch die Vereinigung dieser einzelnen Vollmachtsträger in einer Körperschaft den politischen Willen eines ganzen Landes darzustellen, zu repräsentieren, wie der staatsrechtliche Fachausdruck sagt. In Gerichten von größerer räumlicher Ausdehnung fanden mehrere Vollversammlungen ihrer Insassen statt, diese wählten aus sich handlungsberechtigte Vertreter, die sogenannten Gerichtsausschüsse oder Geschworenen; letztere traten zusammen, um Angelegenheiten, die das ganze Gericht betrafen, darunter auch die Wahl der Landtagsboten, vorzunehmen, also ein mittelbares Wahlverfahren. Wichtig ist auch, festzustellen, wer bei jenen Urversammlungen der Gerichtsinsassen stimmberechtigt war: nach Angabe der Gerichtsordnungen alle, die im Gerichte mit eigenem Feuer und Herd ansässig waren, also alle Vorstände selbständiger Haushaltungen. Die Dienstboten, die in der Wirtschaft eines Bauern eingedingt waren, entbehrten also der politischen Aktivrechte. Die Vertreter der Stadtgemeinden wurden in ähnlicher Weise in den Rats- und Bürgerschaftsversammlungen gewählt. Auch in den Städten war das Bürgerrecht an wirtschaftliche Selbständigkeit und eine gewisse längere Ansässigkeitsdauer in der Stadt gebunden. Wenn wir daher diese Demokratie des Mittelalters von der der Gegenwart kurz unterscheiden wollen, so müssen wir sagen: Jene knüpfte die politischen Rechte an Bodenständigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit, mithin an ein höheres Verantwortlichkeitsgefühl bei den Trägern dieser Rechte. Ferner bevorzugte sie für die Aufstellung der Abgeordneten indirekte Wahlformen, wodurch wieder der Einfluß der älteren, erfahreneren und stetigeren Elemente in den Vertretungskörpern verstärkt wurde. Es war also durch diese alte Verfassung des Landes Tirol wohl der seßhafte Mittelstand zur politischen Mitbestimmung, zu einem gewissen demokratischen Einfluß zugelassen, nicht aber die unterste Schichte der Bevölkerung.

Die Zahl der Landtagsmandate war für die obern Stände — Geistlichkeit und Adel — ungefähr gleich groß wie für die unteren Stände — Bürger und Bauern. Das gab den ersteren schon rein zahlenmäßig ein Übergewicht. Im Jahre 1801 brachte der Vertreter des Bauernstandes des Oberinntales den Antrag ein, daß die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Stände der Steuerleistung derselben angepaßt werde. Dadurch hätten der Bürger- und Bauernstand zwei Drittel der Stimmen in der Landschaft erhalten. Doch ward dieser Gedanke, der die alte Landschaft in das System der Volksvertretung des 19. Jahrhunderts übergeführt hätte, nicht mehr verwirklicht.

Der Ausdruck „Landstände", der sonst in Deutschland für diese Verfassungsform üblich war, wird in Tirol selten gebraucht, sondern man sagte dort dafür „gemeine Landschaft". Wie schon dieses Wort sagt, be-

trachtete sich dieselbe als eine Vertretung des Landes und seiner Bevölkerung im Ganzen. „Gemeinem Vaterland und Wesen zu Wohlfahrt und gutem Ansehen zu verhelfen", bezeichnet die Landschaft einmal (im Jahre 1597) als ihre Richtlinie. In Tirol war es auch nicht üblich, daß die Landschaft nach Ständen abstimmte, vielmehr wurden die einzelnen Mitglieder der zwei oberen Stände und jene der zwei unteren vom Landeshauptmann untereinander zur Abgabe ihrer Stimme aufgerufen. Am Beginne der französischen Revolution von 1789 stand bekanntlich die Frage, ob die Generalstände nach Ständen oder Köpfen abstimmen sollten; sie führte, indem letzteres angenommen wurde, zur ersten durchgreifenden Neuerung, zu einer Nationalversammlung. Die tirolische Landesverfassung hat also diesen Gedanken schon früher sich zu eigen gemacht.

Im 13. und 14. Jahrhundert ist diese Verfassung des Landes Tirol begründet worden, im 15. und 16. erreichte die Landschaft und in derselben der Bürger- und Bauernstand die höchste Macht. Bei allen Neubesetzungen der landesfürstlichen Würde sprach damals die Landschaft ein gewichtiges Wort. Sie erwirkte Gesetze, welche für die Zukunft grundlegend waren, so die Landesordnung vom Jahre 1404, welche das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer sehr zu Gunsten des letzteren sichergestellt hat. Die Meraner Artikel, die der Tiroler Bürger- und Bauernstand im Jahre 1526 beschlossen hat, enthielten ein sehr großzügiges Reformprogramm, das zwar damals nicht verwirklicht wurde, aber in merkwürdiger Weise die Reformen Kaiser Josef II. vorausgeahnt hat. Nach einem Berichte des venezianischen Gesandten von 1548 war damals die Macht der Tiroler Landschaft so groß, daß der Landesfürst nicht als der eigentliche Herrscher und Herr des Landes angesehen werden könne. Öfters finden wir im 15. und 16. Jahrhundert auf Seite der landesfürstlichen Räte die Meinung, daß die Tiroler sich sehr dem unbotmäßigen Geist der Bündner und Schweizer nähern und andererseits den übrigen österreichischen Ländern ein Beispiel unabhängiger Gesinnung geben. Eine der Forderungen, welche die im Jahre 1626 aufgestandenen oberösterreichischen Bauern erhoben, war, daß sie gleich den Bauern in Tirol in der Landschaft eine Vertretung erhalten sollen. Im 17. und 18. Jahrhundert trat dann allerdings die tatsächliche Macht der Stände gegenüber dem Landesfürsten und seiner Regierung im Ganzen und der Einfluß des Bauernstandes in der Landschaft im Besonderen zurück. Aber immer noch wird auch zu dieser Zeit in in- und ausländischen Schriften die politische und soziale Stellung des Bauernstandes in Tirol als eine besondere Eigentümlichkeit des Landes hervorgehoben. Der Bauer sei in Tirol „kein purer Untertan", sondern der vierte Stand, d. h. im Rahmen der Landschaft, politisch gleichberechtigt mit den anderen Ständen, er sei ein freier Bürger des Staates und als solcher höchstens ein Untertan des Landesfürsten, nicht aber der eines adeligen Grundherren. „Alle vier Stände vertreten die Nation im Landtag," sagt das älteste englische Reisewerk über Tirol, das im Jahre 1786 erschienen ist. Französische Beobachter aus der napoleonischen Zeit, insbesondere Frau v. Stael, finden das politische und soziale Wesen des Landes Tirol jenem der Schweiz ähnlich geartet. Aber auch das Tiroler Volk selbst war sich

des Wertes der Freiheit, die ihm seine Verfassung seit alters her verbürgte, wohl bewußt und seine größten Kraftleistungen sind durch dieses Bewußtsein ausgelöst worden.

Diese alte tirolische Landesverfassung ist von der baierischen Regierung im Jahre 1808 förmlich aufgehoben worden, was bekanntlich nicht der geringste Anlaß zur Erhebung des Tiroler Volkes im Jahre 1809 gewesen ist. Die Regierung Andreas Hofers hat auch sofort Anstalten getroffen, die Grundsätze dieser Landesverfassung wieder in Geltung zu bringen. Nach der Wiederkehr der österreichischen Staatsgewalt in Tirol im Jahre 1813/14 erwartete das Land allgemein, daß der Kaiser Franz die alte Landesverfassung wieder ins Leben rufen werde. In heute kaum verständlicher Engherzigkeit hat aber die damalige Wiener Hofkanzlei, die unter Führung Metternichs die Mitwirkung weiterer Volkskreise an der Regierung möglichst zurückdrängen wollte, den Kaiser zum Erlasse einer neuen Verfassung für das Land Tirol beraten, die wohl die Formen der alten wiederbrachte, aber ihren wichtigsten Gehalt, die aktiven politischen Rechte, dem Landtag verwehrte. Erst mit dem Einsetzen der allgemeinen konstitutionellen Bewegung in Österreich im Jahre 1848 erhielt Tirol eine Landesverfassung, die solche Rechte für seinen Landtag wieder einführte, allerdings im Rahmen einer österreichischen Reichsverfassung.

Die Landesverfassung von Tirol, deren denkwürdigstes Stück eben die Magna Charta von 1342 ist, zeigt uns einen langen allmählichen Aufstieg zur politischen Selbstbestimmung eines Volkes, zu volksfreiheitlicher, demokratischer Gestaltung des öffentlichen Lebens eines zwar verhältnismäßig kleinen, aber seiner Einheit stark bewußten Landes. Gerade weil diese Verfassung aus dem eigenen Boden des Landes, aus dem Innern seiner Bewohner auf wahrhaft volkstümlicher Grundlage und in langsamem geschichtlichen Werdegang erwachsen ist, ist sie höchster Beachtung wert. Es ist eine besondere Tragik der Weltgeschichte, daß gerade jenes Land, das die republikanische Staatsform nach der höchsten Entwicklung des Absolutismus in Europa auf kolonialem Boden zuerst wieder eingeführt und zu größter Machtentfaltung gebracht hat, nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, daß die Vertreter gerade dieses Landes am meisten dazu beigetragen haben, daß in unseren Tagen ein kleines Land von so alter volksfreiheitlicher Entwicklung wie Tirol in der Mitte zerschnitten worden ist. Amerika hat sich bekanntlich in den Waffenstillstandspunkten Wilsons für die Aufrechterhaltung der deutschen Sprachgrenze als der neuen politischen Grenze zwischen Österreich und Italien ausgesprochen, das hätte den Bestand des deutschen und eigentlichen Landes Tirol, des Heimatbodens jener Verfassung, gerettet. Amerika war dem Londoner Vertrag von 1915 nie beigetreten und brauchte ihn daher auch nicht anzuerkennen. Nur die Nachgiebigkeit Wilsons gegenüber den Forderungen Italiens hat diesem Südtirol ausgeliefert, jenes Südtirol, das gerade die Wiege der Tiroler Verfassung und damit einer der ältesten und eigentümlichsten Verfassungsbildungen nicht nur im alten Deutschen Reiche, sondern überhaupt in Europa gewesen ist.

* * *

Bemerkungen zur Literatur: Das zweibändige Werk von Albert Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols (1882), ist für den Nichtfachmann wohl zu ausführlich geschrieben. Eine kurze, die Hauptlinien hervorhebende Darstellung beabsichtigen meine Aufsätze, O. Stolz, „Das staatliche Selbstbestimmungsrecht in der Geschichte Tirols" (1921) und „Die alte Tiroler Landesverfassung — ein Erbstück bodenständiger Demokratie" (Tiroler Heimat, 2. Heft, 1922). In diesen Aufsätzen und in meiner Abhandlung „Das tirolische Landesfürstentum" (Schlernschriften, Bd. 9, S. 433) sind auch einige der ältsten Urkunden zur Geschichte der Tiroler Landesverfassung besprochen, die Jäger unbekannt geblieben waren und daher seine Ausführungen über die Anfänge jener ganz wesentlich ergänzen. In der Zeitschrift „Tirol", Jg. 1929, Heft 2 habe ich im Anschluß an einen Aufsatz „Die Magna Charta des Landes Tirol von 1342" auch ein Schriftabbild (Faksimile) dieser Urkunde veröffentlicht, deren Wortlaut auch in der Sammlung „Urkunden zur Verfassungsgeschichte von Österreich" von Dopsch und Schwind (1895), S. 179 mitgeteilt ist. Urteile aus früheren Zeiten über die politische und soziale Eigenart Tirols findet man des näheren zusammengestellt in meiner Abhandlung „Land und Volk von Tirol u. s. w." in „Tiroler Heimat", 3. Heft, 1923, S. 13 ff. Über die „Geschichte der Tiroler Landesfreiheiten" handelte A. Wretschko in Schlernschriften, 9. Bd. (1925), besonders S. 316 ff. Die „Meraner Artikel" von 1526 hat H. Wopfner im 3. Bande der Acta Tirol. (1908) gegeben und ihre Vorgeschichte in seinem Buche „Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters" näher dargestellt. Hier werden auch S. 201 f. die damaligen Befürchtungen der österreichischen Regierung, daß die Tiroler sich politisch der Schweiz nähern könnten, aktenmäßig belegt, ebenso durch einen Staatsakt aus dem Jahre 1556 bei Sartori, Das Steuerwesen Tirols (1902), S. 97 f. Auf das Verhältnis zwischen den Meraner Artikeln und den Ilanzer Artikeln in Graubünden verweist neuerdings P. Liver in seiner Schrift „Vom Feudalismus zur Demokratie" (1929), S. 101 f. In den Sturmjahren von 1703 und 1809, da das Tiroler Bauernvolk zur Selbsthilfe gegen den äußeren Feind schritt, zeigen sich manche Bestrebungen, die Verfassung Tirols noch mehr als bisher zu demokratisieren und auch das Land mit der Schweiz in Verbindung zu bringen, ebenso auch infolge der Enttäuschung mancher Tiroler Patrioten nach 1815 (s. A. Jäger, Geschichte des Einfalles von 1703, S. 393, J. Hirn, Tirols Erhebung im Jahre 1809, S. 40, und M. Mayr, Der italienische Irredentismus in Tirol, S. 59 und 86).

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Aktive Außenpolitik?

Der Meinung, daß ein Staat, dem außenpolitisch keine Aufgabe gestellt ist, auch nach innen zerfallen müsse, liegt ein richtiger Kern zu Grunde. Der Stillstand der bundesstaatlichen Entwicklung und der Zerfall der eidgenössischen Staatswesen vom 16. Jahrhundert an beruht letzten Endes auf dem Zusammenbruch der damaligen äußeren Politik. Es ist denkbar, daß selbst die religiöse Spaltung hätte überwunden werden können, oder zum mindesten nicht in dieser Tiefe aufgebrochen wäre, wenn große außenpolitische Aufgaben das Land zum Zusammenhalt und geschlossenen Auftreten nach außen gezwungen hätten. Nachdem das aber nicht der Fall war, trat das unvermeidliche Herabsinken zur Kleinstaatlichkeit ein. Und damit auch deren Folgen. Der Kleinstaatsbürger sieht nicht über seine nächste Nachbarschaft hinaus. Er hat weder ein Auge für die Weltbegebenheiten, noch vermag er sich zum Bewußtsein aufzuschwingen, einem größeren Ganzen anzugehören. Weil ihm die staatliche Macht fehlt, große Ziele zu verwirklichen,